

Lösung Besprechungsfall 2

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Mangels aufdrängender Spezialzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach § 40 I 1 VwGO.

Es müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vorliegen.

Maßgeblich hierfür ist zunächst der fragliche Streitgegenstand. Streitgegenstand ist hier die Rückforderung der Subvention in Form des Rückforderungsbescheides.

Die Bestimmung der öffentlich-rechtlichen Natur von Subventionen könnte hier aus der Zwei-Stufen-Theorie folgen, indes hat die Bundesregierung den Bezug von umweltschonenden Pestiziden in der Form eines verlorenen Zuschusses gefördert. Die Zwei-Stufen-Theorie findet bei verlorenen Zuschüssen keine Anwendung da die Auszahlung lediglich der Erfüllung der Subventionsbewilligung dient¹. Das Subventionsverhältnis ist bei Fehlen anderslautender Hinweise daher einstufig öffentlich-rechtlich ausgestaltet². Als streitentscheidende Norm für die Rückforderung kommt hier § 49a VwVfG in Betracht. Dieser berechtigt einseitig Hoheitsträger, sodass er nach der sog. modifizierten Subjekttheorie dem Öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt damit vor.

Nicht verfassungsrechtlicher Art ist die Streitigkeit, wenn sie nicht zwischen zwei Verfassungsorganen besteht und es nicht bei deren Hauptfrage um die Auslegung und Anwendung von Verfassungsrecht geht (doppelte Verfassungsunmittelbarkeit). H ist eine Privatperson und es geht um die einfach-gesetzlich geregelte Rückzahlung einer Subvention. Die Streitigkeit ist nicht verfassungsrechtlicher Art. Da auch keine abdrängender

¹ BGHZ 57, 130, 136; BGH NVwZ 1985, 517, 518; OVG Münster, NJW 1991, 61; BVerwG NJW 1990, 2482; BVerwG NJW 1969, 809.

² BVerwG NJW 1969, 809; BGH NVwZ 1985, 517, 518; BGH Z 57, 130, 136.

Sonderzuweisung ersichtlich ist, ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Fraglich ist, welche hier die statthafte Klageart hier ist. Die Klageart richtet sich grds. nach dem Klagebegehren, vgl. § 88 VwGO. H wendet sich gegen die Rückzahlung der 5.000 DM. Er begehrt also die Aufhebung des Rückzahlungsbescheides, da er dann die Subvention behalten kann. Der Rückzahlungsbescheid ist sowohl als *actus contrarius* zum Bewilligungsbescheid als auch bereits formal ein Verwaltungsakt iSd § 35 1 VwVfG, sodass die Anfechtungsklage gem. § 42 I 1. Alt. VwGO die statthafte Klageart ist.

Sollte in der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs gleichzeitig die Aufhebung eines ursprünglichen Bewilligungsbescheids zu sehen sein, so ist gegen diesen VA ebenfalls die Anfechtungsklage statthaft. Der Anfechtungsantrag des H ist so auszulegen, daß er sich auch gegen eine etwaige Aufhebung richtet.

III. Klagebefugnis

H müsste durch den Rückzahlungsbescheid möglicherweise in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein, vgl. § 42 II VwGO. Das durch die Rückzahlung beeinträchtigte subjektive Recht folgt hier bereits aus dem urspr. Bewilligungsbescheid. H ist somit klagebefugt.

IV. Vorverfahren

Ein Vorverfahren ist gem. § 68 I 2 Nr.1 1. Alt. VwGO unstatthaft, weil der VA von einer obersten Bundesbehörde, einem Bundesminister erlassen wurde.

V. Klagefrist

Gem. § 74 I 2 VwGO beträgt die Klagefrist einen Monat nach Bekanntgabe des VA. Gem. § 41 VwVfG gilt ein schriftlicher VA am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe war der 4.3.2011. Mit der Klageerhebung am 12.3.2011 hat H die Monatsfrist eingehalten.

VI. Klagegegner

Gem. § 78 I Nr. 1 VwGO ist der Bund richtiger Klagegegner.

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Der Bund ist gem. § 61 Nr. 1 2. Alt, H gem. § 61 Nr. 1 1. Alt. beteiligtenfähig. Der Bund ist gem. § 62 III und H gem. § 62 I prozessfähig.

VIII. Zwischenergebnis

Die Anfechtungsklage des H ist zulässig. Zudem richtet sich ein Vorgehen gegen eine evtl. konkludente Aufhebung der Bewilligung ebenfalls gegen den Bund, sie steht im Zusammenhang mit der Weiterverpflichtungsvereinbarung und dasselbe Gericht ist zuständig. Sodass die Voraussetzungen einer objektiven Klagehäufung gem. § 44 VwGO vorliegen.

B) Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der Rückzahlungsbescheid rechtswidrig und H dadurch in seinen Rechten verletzt ist, vgl. § 113 I 1 VwGO.

I. Ermächtigungsgrundlage

Um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes zu genügen, muss sich die Rückzahlungsaufforderung des Landwirtschaftsministeriums auf eine Rechtsgrundlage stützen. Problematisch ist hier woraus die Rückzahlungsverpflichtung folgen kann.

1) Bekanntmachung der Bundesregierung

In Betracht kommt zunächst die Bekanntmachung der Bundesregierung. Allerdings ist diese nicht als Rechtsnorm im Sinne eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung ergangen. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsvorschrift, welche grds. nur verwaltungsinternen Charakter hat. Verwaltungsvorschriften können keine Zahlungspflichten begründen, da dem Bürger Belastungen nur durch Rechtsnormen, insbesondere Gesetz, auferlegt werden können. Aus dem Umstand, daß die Rechtsbeziehungen zwischen dem Subventionsempfänger und der Bundesrepublik weitgehend so gestaltet sind, wie es die Verwaltungsvorschrift vorsieht, gewinnen diese keine Rechtsnormqualität und werden auch nicht Rechtsgrundlage des Subventionsverhältnisses³. Die Bekanntmachung scheidet damit als Rechtsgrundlage für die Rückforderung aus.

2) Allerdings könnte ein zwischen H und der Bundesrepublik Deutschland geschlossener **öffentlich-rechtlicher Vertrag** mögliche Rechtsgrundlage sein, § 54 S.1 VwVfG.

Zur Annahme eines Vertrags ist erforderlich, dass eine einvernehmliche Regelung durch vertragliche Einigung erfolgt ist. Für das Vorliegen einer Einigung ist erforderlich, dass beiderseitige Erklärungen ausgetauscht worden sind⁴. Hier haben aber zwischen der Bundesrepublik und dem H keine Verhandlungen stattgefunden. Auch ist nicht ersichtlich, dass P als Bote oder Vertreter des H mit der Bundesrepublik verhandelt hat. Vielmehr setzt die Annahme eines Vertrags voraus, dass Vertragsverhandlungen zwischen dem Subventionsgeber und dem Subventionsnehmer stattgefunden haben⁵. Nach der Bekanntmachung tritt die Bundesrepublik dem Antragenden aber hoheitlich gegenüber. Auch fehlt es H an der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit, auf den Inhalt der Regelung Einfluss zu nehmen. Die Bedingungen für den verlorenen Zuschuss ergeben sich ausschließlich aus der Bekanntmachung.

³ BVerwG NVwZ 1987, 315, 316; OVG Münster DVBl. 1963, 860.

⁴ Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn. 775 ff.

⁵ BVerwG NJW 1969, 809; BVerwG NJW 1977, 1838, 1839.

Es liegt somit kein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor, der als Rechtsgrundlage für den Rückforderungsanspruch dienen könnte.

3) Der Rückforderungsanspruch könnte sich aus einem zwischen P und H zugunsten der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen **Vertrag zugunsten Dritter** ergeben. Zulässig ist insbesondere ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zugunsten Dritter (§328 BGB), wenn bestimmte Personen erkennbar in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind und dies nach den Erklärungen der Vertragsparteien oder ihrem objektiven Verhalten anzunehmen ist.

So können auch Weitergaben von Subventionsvorteilen an Empfänger zweiter oder nachfolgender Hand durch echten Vertrag zugunsten Dritter, hier: zugunsten der Bundesrepublik, abgesichert werden⁶.

Zunächst müßten zwischen H und P öffentlich-rechtliche Beziehungen bestanden haben oder begründet worden sein. H und P haben zunächst einen privatrechtlichen Kaufvertrag über das Pestizid geschlossen.

Als öffentlich-rechtlich ist allerdings die Verpflichtungserklärung des H zugunsten der Bundesrepublik einzuordnen gemäß der Bekanntmachung, da diese Erklärung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Subvention stand. Allerdings hat P lediglich ausgeführt, was ihm durch die Subventionsbedingungen auferlegt wurde. Dies war auch für H erkennbar. P hat wie ein Bote dem H den Text der Bundesregierung vorgelegt. Wie dargestellt konnte P gerade nicht auf die Subventionsbedingungen einwirken; diese ergeben sich ausschließlich aus der Bekanntmachung. Somit lassen die zur Weitergabe der Subvention abgegebenen Erklärungen nicht auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zugunsten der Bundesrepublik schließen.

4) Ein Anspruch auf Rückzahlung könnte sich **aus der im Bewilligungsbescheid enthaltenen bedingten**

⁶ Renck, Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlicher Vertrag, JuS 1971, 77, 83.

Rückzahlungsverpflichtung ergeben. Fraglich ist allerdings, ob ein solcher VA gegenüber H wirksam ergangen ist.

a) Bei der Rückzahlungsverpflichtung müsste es sich um einen VA iSd § 35 Satz 1 VwVfG handeln. Die Gewährung der Subvention als verlorener Zuschuss durch die Bundesregierung ist zunächst eine Maßnahme des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung.

Fraglich ist allerdings, ob diese Maßnahme auch zur Regelung eines Einzelfalls erlassen wurde. Es sollen sich nämlich auch sämtliche Abnehmer, d. h. eine ganze Handelskette, durch die Maßnahme zur zweckentsprechenden Verwendung gebunden fühlen, obwohl die Subvention nur einmal beantragt und nur einmal bewilligt wird. Die Anzahl der Abnehmer ist bei der Subventionsgewährung noch nicht bekannt. Nach § 35 S.2 VwVfG genügt es allerdings wenn der Adressatenkreis bestimmbar ist⁷.

Hier ist der Personenkreis dadurch eng begrenzt, daß die einmalige Subvention von 5.000 DM für eine bestimmte Menge von Pflanzenschutzmittel keineswegs jedem oder auch nur einem größeren Personenkreis gewährt wird, sondern nur denjenigen, an die das Pflanzenschutzmittel weiterveräußert wird. Der Adressatenkreis ist dadurch hinreichend bestimmt. Der verlorene Zuschuss wurde damit durch den Bewilligungsbescheid in Form einer Allgemeinverfügung gewährt⁸.

Dieser Verwaltungsakt müsste dem H gegenüber wirksam geworden sein, § 43 VwVfG. Die Wirksamkeit erfordert die Bekanntgabe gem. § 41 I VwVfG. P hat H den Inhalt des Bescheids als Bote verbindlich übermittelt, so daß H gegenüber der VA bekanntgegeben war⁹. Der VA ist H gegenüber wirksam geworden.

b) Fraglich ist aber ob die im Bewilligungsbescheid enthaltene bedingte Rückzahlungsverpflichtung eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen

⁷ BVerwG 29, 208, 209.

⁸ Vgl. BVerwG NJW 1969, 809, 810.

⁹ BVerwG DVBl. 1969, 656, 666.

kann. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der ursprünglichen Gewährung der Subvention (aa) und der Rückforderung dieser (bb).

aa) Bei der Gewährung des verlorenen Zuschusses handelt es sich weder um eine Belastung noch um eine wesentliche Entscheidung, die nach dem Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes zwingend eine Ermächtigungsgrundlage erfordern würde.

(1) Teilweise wird allerdings die Auffassung vertreten, daß jede Tätigkeit des Staates einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Gerade durch die willkürliche Gewährung von Leistungen könne noch wirkungsvoller als durch eine Belastung Macht rechtswidrig ausgeübt werden. Auch sei eine Trennung zwischen leistender und eingreifender Verwaltung schwerlich möglich¹⁰.

Danach reicht hier die Bekanntmachung und Zuweisung der Mittel im Haushaltsplan als Ermächtigungsgrundlage für den Erstattungsanspruch nicht aus. Der VA ist mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig.

(2) Nach hM gilt dagegen das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes nicht für jede Art von Verwaltungstätigkeit. Wegen der Vielfalt der Verwaltungstätigkeit dürfte es kaum möglich sein, für jedes Handeln eine ausreichende Rechtsnorm als Rechtsgrundlage zu schaffen. Auch bei der Gewährung von Leistungen ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage sei die Verwaltung an die Verfassung gebunden, insbesondere seien willkürliche Leistungen bereits durch Art. 3 I GG ausgeschlossen.

Die Entscheidung, „OB“ eine Leistungsgewährung erfolgen soll, bedarf zumindest aber einer haushaltsrechtlichen Regelung, d.h. die Bereitstellung der Mittel muß im Rahmen des durch Haushaltsgesetz verabschiedeten Haushaltsplans ausgewiesen sein¹¹. Die Voraussetzungen des „WIE“

¹⁰ Achterberg, Kriterien des Gesetzesbegriffs unter dem GG, DÖV 1973, 289, 295; OVG Münster DVBl. 1963, 860; Selmer, Der Vorbehalt des Gesetzes, JuS 1968, 488, 496.

¹¹ BVerwG NJW 1992, 2496, 2500; BVerwGE 58, 45, 49; Gusy, Subventionsrecht (Teil 1) JA 1991, 286, 289; BVerwG NJW 1977, 1838.

brauchen demgegenüber nicht im einzelnen gesetzlich geregelt sein, eine Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften reicht aus¹².

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Subventionsgewährung um einen Fall der Leistungsverwaltung. Die Zuwendungsmittel sind auch im Haushaltsplan ausgewiesen. Es bestehen hier somit unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts keine durchgreifenden Bedenken.

bb) Allerdings gelten diese Grundsätze nur für die Leistungsverwaltung selbst, nicht dagegen für die damit verbundene Belastung. Hier ist mit der Subventionsgewährung die Belastung verbunden, dafür zu sorgen, daß die subventionierten Pestizide nicht zweckwidrig verwendet werden, sonst besteht die Rückzahlungsverpflichtung. Für einen derartigen Fall gilt grds. der strenge Vorbehalt des Gesetzes¹³.

(1) Teilweise wird allerdings unter der Theorie des **VA auf Unterwerfung, den es angeht** vom Vorbehalt des Gesetzes dann eine Ausnahme zugelassen, wenn der Adressat mit der Belastung einverstanden war¹⁴. Das strenge Rechtsstaatsprinzip ohne Rücksicht auf einen freiwilligen Rechtsverzicht seitens des Klägers gilt nach Auffassung des BVerwG nur für das sog. „erste Stadium“ der Subventionsvergabe, das solange dauere, als die Subvention dem Begünstigten noch nicht tatsächlich gewährt worden ist. Eine Verpflichtung des Klägers kann sich aber bei nichtgesetzlicher Regelung ab dem „zweiten Stadium“ ergeben, nämlich wenn die Subventionsgewährung von ihr abhängig gemacht worden ist¹⁵. Im vorliegenden Fall ließe sich dadurch anführen, daß H sich mit den Subventionsbedingungen abgefunden hat, indem er die Verpflichtungserklärung bei P unterschrieb. Durch die Abnahme des subventionierten Düngers hat H auch unmittelbar von dem verlorenen Zuschuß profitiert. Die Subvention wird hier nämlich nicht nur dem Antragenden, sondern auch allen weiteren Erwerbern des subventionierten

¹² ebd.

¹³ BVerwG DVBl. 1963, 860, 861.

¹⁴ BVerwG DVBl. 1969, 665; 1983, 810, 812.

Pestizids bis zum letzten Verbraucher durch begünstigenden VA auf Unterwerfung gewährt. Ihre Weitergabe im Rahmen der Handelskette stellt eine Begünstigung des Zwischenhändlers dar, bei dem die Förderungsbeiträge nicht durchlaufen, sondern dem sie auch zugute kommen, weil ein subventionsbegünstigtes Pflanzenschutzmittel leichter zu verkaufen ist. Hiernach würde es sich um einen VA auf Unterwerfung „an den es angeht“¹⁶ handeln.

(2) In der Literatur wird diese Konstruktion eines Verwaltungsakts auf Unterwerfung als Umgehung des Vorbehalts des Gesetzes abgelehnt. Das Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes würde sonst zu einfach bei Seite geschoben werden können. Dies ist eine Rechtseinbuße des Bürgers, die nicht erklärt werden kann. Unklar bleibe auch, warum die Unterwerfung des Subventionierten davon abhängig sein soll, ob diesem bereits die Subvention gewährt worden ist oder nicht. In dem einem wie dem anderen Fall sei der Bürger schutzbedürftig. Auch sei ein „VA an den es angeht“ schlechthin unmöglich. Geschäfte „an den es angeht“ führen nicht zu einem hoheitlichen Erkenntnisakt „an den es angeht“. Ein Titel gegen X-beliebig sei nicht vollstreckbar. Die Verwaltung könne nur durch VA handeln, wenn sie hierzu rechtsstaatlich ermächtigt sei¹⁷.

Nach dieser überzeugenden Ansicht begründet die im Bewilligungsbescheid enthaltene Rückzahlungsverpflichtung keinen Anspruch des Bundes gegen H auf Zahlung von 5.000 DM.

c) Zwischenergebnis

Somit ist die Bundesregierung nur für die Zuwendung des verlorenen Zuschusses ausreichend ermächtigt, für die Auferlegung der Belastung fehlt es aber an einer ausreichenden Rechtsgrundlage.

¹⁵ Vgl. Renck, JuS 1971, 77, 79.

¹⁶ Renck, JuS 1971, 77, 80; BVerwG NJW 1987, 315, 316; 69, 809.

¹⁷ Kirchoff DVBl. 1985, 651, 654; Renck JuS 1971, 77ff.

5) In der Rückzahlungsverpflichtung ist die konkludente Aufhebung des Bewilligungsbescheides zu sehen, sodass Ermächtigungsgrundlage, § 49a VwVfG ist.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Laut Sachverhalt war der Landwirtschaftsminister für den Erlaß der Verfügung zuständig.

Auch hat eine Anhörung gem. § 28 I VwVfG stattgefunden. Verfahrensvorschriften wurden nicht verletzt.

Zudem ist der Bescheid ausreichend schriftlich begründet gewesen, § 39 I VwVfG. Somit sind auch die Formvorschriften gewahrt.

Der VA ist formell rechtmäßig.

II) Materielle Rechtmäßigkeit

1) Aufhebung des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit

a) Widerruf eines VA mit Wirkung für die Vergangenheit

Der Bewilligungsbescheid könnte durch die Rückforderung des Subventionsbetrags gem. § 49 III VwVfG widerrufen worden sein.

aa) Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

Der aufzuhebende Bewilligungsbescheid müßte rechtmäßig sein. Wie bereits geprüft ist der BewilligungsVA rechtmäßig erlassen, da für die Vergabe der Subvention eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorlag (s.o.).

bb) Einmalige oder laufende Geldleistung

Weiterhin verlangt § 49 III daß es sich um einen VA handelt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist. Bei der Zuwendung der Subvention in Höhe von 5.000 DM handelt es sich

um eine einmalige Geldleistung. Die Zweckbestimmung ergab sich hier aus der Bekanntmachung der Bundesregierung.

cc) Zweckwidrige Verwendung gem. § 49 III Nr.1

Gem. § 49 III Nr.1 ist eine Rücknahme des VA möglich, wenn die Leistung nicht für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. H hat im Hinblick auf seinen Abnehmer B gegen den Zweck verstoßen, daß die subventionierten Pestizide nur für die professionelle Landwirtschaft verwendet werden dürfen. Er hat damit den Subventionszweck verfehlt und handelte zweckwidrig im Sinn dieser Vorschrift.

dd) Frist gem. § 49 III 2

Auch die Jahresfrist ist gewahrt, § 49 III 2 VwVfG.

ee) Rechtsfolge

Als Rechtsfolge kann die Behörde den VA zurücknehmen. Gegen die Ausübung des Ermessens bestehen keine Bedenken.

b) Zwischenergebnis

Somit liegt ein rechtmäßiger Widerruf eines VA mit Wirkung für die Vergangenheit vor, der konkludent durch die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ausgeübt wurde. Somit schließt die Rückforderung einer Subvention die Rücknahme der Bewilligung mit ein¹⁸.

2) Festsetzung durch VA gem. § 49a I 2 VwVfG

Die zu erstattende Leistung ist gem. § 49 a I 2 durch schriftlichen VA festzusetzen. Dies ist hier durch das Schreiben des Landwirtschaftsministers geschehen.

3) Rechtsfolge von § 49a

Folglich sind die Voraussetzungen des § 49a I 1 erfüllt. Die bereits erbrachten Leistungen sind zu erstatten.

¹⁸ vgl. BVerwG DVBl. 1981, 640.

aa) Umfang der Herausgabepflicht

Auf den Umfang der Herausgabepflicht finden gem. § 49a II 1 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfolgenverweisung. Gem. §§ 49a I 1, II 1 VwVfG iVm §§ 818ff BGB hat H die 5.000 DM zurückzuzahlen. Allerdings hat H die 5.000 DM weder von der Bundesrepublik noch von P in bar erhalten, sondern ihm wurde der Subventionsbetrag auf den Kaufpreis angerechnet, so daß H Wertersatz in Höhe von 5.000 DM gem. § 818 II BGB zu leisten hat. Fraglich ist aber, ob H dadurch entreichert ist, daß er diesen Subventionsvorteil dem B weitergegeben hat, indem er das Pestizid zu einem um die Subvention verbilligten Preis dem B verkauft hat, § 818 III BGB. Nach der Saldotheorie ist die Bereicherung weggefallen, wenn in Hinblick auf den vermeintlichen Vermögenszuwachs Aufwendungen, etwa Verwendungen auf den erlangten Gegenstand oder sonst beliebige Ausgaben gemacht worden sind, die nicht zu einer Vermehrung des Vermögens des Begünstigten geführt haben. Es ist der Vermögensstand des Begünstigten vor und nach dem entreichernden Ereignis zu vergleichen. Zunächst erhielt H dadurch eine Vermögensmehrung, indem er dem P einen um den Subventionsbetrag in Höhe von 5.000 DM reduzierten Kaufpreis gezahlt hat. Durch den verbilligten Weiterkauf des Pestizids an B ist dieser Wertzuwachs bei H aber wieder abgeschöpft worden. Allerdings kann H sich auf die Entreichung nicht berufen, da er gem. § 49a II 2 VwVfG die Gründe kannte, die zum Widerruf des Subventionsbescheids geführt haben. Er hatte es unterlassen, den B weiterzuverpflichten.

H hat die 5.000 gem. § 49a I 1 VwVfG zurückzuzahlen.

bb) Zwischenergebnis:

H muß die 5.000 DM zurückzahlen.

C. Ergebnis:

Der Rückerstattungsbescheid ist damit rechtmäßig. H ist durch die Verfügung nicht in seinen Rechten verletzt. Die Anfechtungsklage ist damit zulässig, aber unbegründet.